

**Zu 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GP**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) wurde dem Nationalrat - abgesehen von dem gedruckten deutschsprachigen Text - auch in allen anderen authentischen Sprachfassungen, und zwar in dänischer, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, vorgelegt.

Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser fremdsprachigen Texte wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen; die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Zu 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 21. 9. 1992**

Änderung der Regierungsvorlage

betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie das Abkommen in der Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen (460 der Beilagen)

Die Regierungsvorlage 460 der Beilagen XVIII. GP wird wie folgt geändert:

I. Hauptabkommen

Seite 13, Artikel 22, Satz 2

statt: „Die betreffende Vertragspartei nimmt von Darlegungen ... Kenntnis“
muß es heißen: „Sie nimmt von Darlegungen ... Kenntnis“

II. Protokolle**Protokoll 4**

— Seite 110, Artikel 23, Absatz 3 letzte Zeile
statt: „Waren“
muß es heißen: „Erzeugnisse“

— Seite 118, Artikel 32
statt: „Lieferantenerklärung“
muß es heißen: „Lieferantenerklärungen“

— Seite 137, Anlage II, Überschrift
statt: „Liste der Be- und Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen“
muß es heißen: „Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen“

— Seite 143, Position 18.06, Spalte 3
statt: „der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien“
muß es heißen: „der Wert aller verwendeten Vormaterialien“

— Seite 161, Position 30.03 und 30.04, Spalte 3
statt: „Vormaterialien dieser Beschreibung“
muß es heißen: „Vormaterialien der Position 30.03 oder 30.04“
statt: „20 vH des ab-Werk-Preises“
muß es heißen: „insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises“

— Seite 167, Position 37.01, Spalte 3
statt: „Position 31.01 oder 37.02“
muß es heißen: „Position 37.01 oder 37.02“
— Seite 178, Position ex 39.20, Spalte 3
statt: „teilweise mit Metallionen (vorwiegend Zink) und Natrium, neutralisiert“
muß es heißen: „teilweise mit Metallionen (vorwiegend Zink und Natrium) neutralisiert“

— Seite 296, Anlage VI, Fußnoten
Nach den Fußnoten 1 und 2 muß es statt (2) heißen:

Protokoll 5

— Seite 301, Titel
statt: „über Finanzzölle“
muß es heißen: „über Fiskalzölle“

Protokoll 14

— Seite 333, Artikel 5, letzte Zeile
statt: „entsprechen im wesentlichen der vorgenannten Entscheidung“
muß es heißen: „entsprechen im wesentlichen denen der vorgenannten Entscheidung“

Zu 460 der Beilagen

- Seite 334, Artikel 7
statt: „im Protokoll 33“
muß es heißen: „im Protokoll Nr. 3“

Protokoll 15

- Seite 335, Artikel 3, Absatz 1 letzte Zeile
statt: „in das Gebiet der Schweiz“
muß es heißen: „in das Hoheitsgebiet der Schweiz“

Protokoll 18

- Seite 342, zweiter Absatz
statt: „Abkommen über den Ständigen Ausschuß“
muß es heißen: „Abkommen über einen Ständigen Ausschuß“

Protokoll 21

- Seite 354, Artikel 7, Absatz 1 vorletzte Zeile
statt: „Unternehmensvereinbarungen“
muß es heißen: „Unternehmensvereinigungen“

Protokoll 25

- Seite 377, Artikel 1, Absatz 2, Eingangssatz
statt: „wenn sie feststellt,“
muß es heißen: „wenn sie in bezug auf die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse feststellt,“
- Seite 377, Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a
statt: „oder der Verteilung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse“
muß es heißen: „oder der Verteilung jener Erzeugnisse“

Protokoll 28

- Seite 387, Artikel 5, Absatz 3
statt: „die materiellrechtlichen Bestimmungen“
muß es heißen: „die materiellen Bestimmungen“

Protokoll 38

- Seite 413, Artikel 2, Absatz 5
statt: „1,5 Milliarden ECU“
muß es heißen: „1 500 Millionen ECU“

III. Anhänge**Anhang I**

- Seite 437, Punkt I, Nummer 5
statt: „dürfen die EFTA-Staaten die nationalen Regelungen anwenden“

muß es heißen: „dürfen die EFTA-Staaten ihre nationalen Regelungen anwenden“

- Seite 438, Punkt I, Nummer 9.1 a
statt: „aufgrund ernsthafter Erwägungen zur Gesundheit von Mensch und Tier“
muß es heißen: „— aufgrund wichtiger Gründe betreffend die Gesundheit von Mensch und Tier —“

- Seite 443, Buchstabe d, Aufzählung „p) Schweiden“
statt: „Institut des Versorgungslandes“
muß es heißen: „Institut des Lieferlandes“

- Seite 446, Buchstabe d
Der Punkt am Ende der Aufzählung der Tierkrankheiten ist zu streichen.

- Seite 446, Buchstabe f erster Absatz
statt: „von den Veterinärbehörden untersucht wird“
muß es heißen: „von den Veterinärbehörden kontrolliert wird“

- Seite 448, Überschrift
statt: „Equide“
muß es heißen: „Equiden“

- Seite 449, Buchstabe b, Norwegen
statt: „Distriktsveterinär“
muß es heißen: „Distriktsveterinaer“

- Seite 460, Buchstabe b, erste Aufzählung der Tierkrankheiten
statt: „— Vesikuläre Schweinekrankheit,“
muß es heißen: „— Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD),“
- statt: „— Teschen-Krankheit,“
muß es heißen: „— Teschener Krankheit,“
- statt: „— Knotenausschlag der Rinder“
muß es heißen: „— „Lumpy Skin Disease“,“
- statt: „— Infektiöse Rinderpleurenpneumonie,“
muß es heißen: „— Lungenseuche der Rinder,“

- Seite 466, Buchstabe a, Aufzählung Buchstabe e
statt: „— Anitbiotika“
muß es heißen: „— Antibiotika“

- Seite 467, Buchstabe e, zweiter Absatz ii unter a
statt: „Großpachungen“
muß es heißen: „Großpackungen“

- Seite 474, Nummer 41
statt: „(Abl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55)“
muß es heißen: „(Abl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37)“

Zu 460 der Beilagen

3

- Seite 479, Aufzählung der Referenzlaboratorien (Schweiz/Liechtenstein)
 - statt: „Schwarzenburgstraße 161,
CH-3097 Liebefeld“
 - muß es heißen: „Liebefeld“
- Seite 489, Absatz betreffend Norwegen, erster Gedankenstrich
 - statt: „dieses Frage“
 - muß es heißen: „diese Frage“
- Seite 491, Absatz betreffend Schweden
 - statt: „Fischmehl“
 - muß es heißen: „Tierkörpermehl“
- Seite 494, Nummer 12, Änderungsrichtlinie 72/275/EWG
 - statt: „vom 28. Juli 1972“
 - muß es heißen: „vom 20. Juli 1972“
- Seite 505, Absatz betreffend die EFTA-Staaten
 - statt: „ihre nationalen Sortenkataloge“
 - muß es heißen: „nationale Sortenkataloge“
- Seite 506, Nummer 8
 - statt: „ABl. Nr. L 108 vom 8. 5.
S. 68“
 - muß es heißen: „ABl. Nr. L 108 vom 8. 5. 1972,
S. 8“
- Seite 506, Nummer 9, Celex-Nummer der Änderungsrichtlinie
 - statt: „378 L 0110“
 - muß es heißen: „378 L 0511“

Anhang II

- Seite 581, Nummer 1, letzte Änderungsrichtlinie Die CELEX-Nr. muß statt „337 L 0140“ lauten: „387 L 0140“
- Seite 615, XV, Pkt. 10, Ziffer i erster Gedankenstrich
 - statt: „die relevanten Rechtsakten“
 - muß es heißen: „die relevanten Rechtsakte“
- Seite 630, Nummer 1
Die Worte „auf europäischer Ebene“ sind zu streichen
- Seite 636, Nummer 1, Buchstabe b
 - statt: „die HS-Codes 2203, 2204, 2205,
2206 und 2207“
 - muß es heißen: „die HS-Codes 22.03, 22.04,
22.05, 22.06 und 22.07“

Anhang IV

- Seite 643, Einleitung
 - statt: „Bestimmungen enthalten“
 - muß es heißen: „Begriffe enthalten“

Anhang V

- Seite 648, Einleitung
 - statt: „— die Adressaten der Gemeinschaftlichen Rechtsakte“

muß es heißen: „— die Adressaten der **gemeinschaftlichen Rechtsakte**“

Anhang VI

- Seite 651, Einleitung
 - statt: „— die Adressaten der Gemeinschaftsakte“
 - muß es heißen: „— die Adressaten der **gemeinschaftlichen Rechtsakte**“
- Seite 680, Pkt. P, Buchstabe a, Ziffer ii
 - statt: „Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung“
 - muß es heißen: „Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung“
- Seite 708, P. LIECHTENSTEIN, Nummer 1, Buchstabe a
 - statt: „und Artikel 14 b Absatz 1 der Durchführungsverordnung“
 - muß es heißen: „und Artikel 14 b Absatz 1 der **Verordnung**“

Anhang VIII

- Seite 777, Einleitung
 - statt: „Bestimmungen enthalten“
 - muß es heißen: „**Begriffe** enthalten“
- Seite 778, Nummer 2
 - statt: „ABl. Nr. 002 vom ...“
 - muß es heißen: „ABl. Nr. 2 vom ...“

Anhang IX

- Seite 793, Nr. 16, Ziffer ii, Überschrift
 - statt: „aufsichtsrechtliche Verpflichtungen und Vorschriften“
 - muß es heißen: „Aufsichtsrechtliche Verpflichtungen und Vorschriften“
- Seite 795—796, Nrn. 24, 25, 26, 27, 28 und 29, jeweils zweiter Satz
 - statt: „Während der Übergangszeit tauschen diese Staaten ... Informationen ... aus.“

muß es heißen: „Während der Übergangszeit stellen diese Staaten ... den Informationsaustausch ... sicher.“

Anhang X

— Seite 798, Einleitung

statt: „Bestimmungen enthalten“
muß es heißen: „Begriffe enthalten“

— Seite 798, zweite Überschrift

statt: „Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird“
muß es heißen: „Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“

— Seite 798, Nummer 1, Richtlinie 89/552/EWG nach der Angabe „(Abl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23)“ ist ein Komma zu setzen und anzufügen: „berichtigt in Abl. Nr. L 331 vom 16. 11. 1989, S. 51.“

Anhang XI

— Seite 799, Einleitung

statt: „Bestimmungen enthalten“
muß es heißen: „Begriffe enthalten“

— Seite 800, Nummer 8

statt: „C/196/89/S. 4: Entschließung des Rates vom 18. Juli 1989 ...“
muß es heißen: 389 Y 0801: Entschließung 89/C 196/04 des Rates vom 18. Juli 1989 ...“

— Seite 800, Nummer 10

statt: „C 329/90/S. 25: Entschließung des Rates vom 14. Dezember 1990 ...“

muß es heißen: „390 Y 3112 (01): Entschließung 90/C 329/25 des Rates vom 14. Dezember 1990 ...“

Anhang XII

— Seite 802, Einleitung

Nach dem vorletzten Gedankenstrich ist das Wort „und“ anzufügen.

— Seite 802, zweite Überschrift

statt: „Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird“
muß es heißen: „Rechtsakte auf die Bezug genommen wird“

Anhang XIII

— Seite 804, Einleitung

Nach dem zweiten Gedankenstrich „Adressaten der gemeinschaftlichen Rechtsakte“ ist folgender Gedankenstrich einzufügen:

„— Bezugnahmen auf Gebiete oder Sprachen der EG“

statt: „so findet das Protokoll Nr. 1 ... Anwendung“
muß es heißen: „so findet das Protokoll 1 ... Anwendung“

— Seite 811, Nummer 10

Nach der Angabe „(Abl. Nr. L 319 vom 29. 11. 1974)“ muß es statt „(1)“ heißen „(2)“

— Seite 820, Nummer 34

Die CELEX-Nummer der ersten Änderungsverordnung muß statt „372 R 2278“ lauten: „372 R 2778“

Anhang XIV

— Seite 833, Einleitung

statt: „Bestimmungen enthalten“
muß es heißen: „Begriffe enthalten“

— Seite 836, A, Buchstabe 1

statt: „die von der Gemeinschaft ... ansässigen Personen gezahlt werden“

muß es heißen: „die von in der Gemeinschaft ... ansässigen Personen gezahlt werden“

— Seite 853, Nummer 21

Nach der Angabe „(Abl. Nr. C 75 vom 29. 7. 1968, S. 3)“ ist ein Komma zu setzen und anzufügen: „berichtigt in Abl. Nr. C 84 vom 28. 8. 1968, S. 14“

Anhang XV

— Seite 854, Einleitung

statt: „Bestimmungen enthalten“
muß es heißen: „Begriffe enthalten“

— Seite 857, Nummer 29

statt: „vom 29. März 1987“
muß es heißen: „vom 23. März 1987“

Anhang XVI

— Seite 859, Sektorale Anpassungen Nr. 1, zweiter Gedankenstrich

statt: „— die nichtdiskriminierende Erteilung von Arbeitsbewilligungen“
muß es heißen: „— den nichtdiskriminierenden Zugang zu Arbeitsbewilligungen“

— Seite 860, Nummer 2, erster Gedankenstrich

statt: „89 L 0440“
muß es heißen: „389 L 0440“

— Seite 862, Celex Nr. 377 L 0062

Zu 460 der Beilagen

5

Die Randnummer muß statt „6“ lauten: „3“.

In der dritten Zeile muß es statt „geändert durch“ heißen: „geändert und ergänzt durch“.

Bei der ersten Änderungsrichtlinie 80/767/EWG ist nach der Angabe „(Abl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1)“ ein Komma zu setzen und anzufügen: „geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG;“

— Seite 863, Buchstabe k
statt: „wird durch Anlage 3 zu diesem Anhang ersetzt“
muß es heißen: „wird durch Anlage 3 zu diesem Anhang ergänzt“

— Seite 867, Nummer 7
statt: „(Abl. Nr. C 358 vom 21. 12. 1987)“
muß es heißen: „(Abl. Nr. C 358 vom 21. 12. 1987, S. 1)“

— Seite 888, Anlage 7, Abschnitt „Schweiz“
statt: „Erforschung des Unterbodens“
muß es heißen: „Nutzung des Unterbodens“

statt: „Argau“
muß es heißen: „Aargau“

— Seite 893, Abschnitt „Schweiz“ letzter Absatz
statt: „gemäß Artikel 1 Absatz 1 Ziffer a“
muß es heißen: „gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a“

Anhang XVII

— Seite 898, Einleitung
statt: „Bestimmungen enthalten“
muß es heißen: „Begriffe enthalten“

— Seite 900, Nummer 5
statt: „(Abl. Nr. 122 vom 17. 5. 1991, S. 42)“
muß es heißen: „(Abl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42)“

Anhang XVIII

— Seite 901, Einleitung
statt: „— die Adressaten der Gemeinschaftsakte“
muß es heißen: „— die Adressaten der gemeinschaftlichen Rechtsakte“

— Seiten 902—906, Nummern 1, 2, 3 und 7
Vor den nachstehend genannten Richtlinien ist jeweils die Abkürzung „Nr.“ zu streichen:
Richtlinien 77/576/EWG, 79/640/EWG,
78/610/EWG, 80/1107/EWG und
88/364/EWG

Anhang XIX

— Seite 911, Einleitung
statt: „— die Adressaten der Gemeinschaftsakte“
muß es heißen: „— die Adressaten der gemeinschaftlichen Rechtsakte“

Anhang XX

— Seite 914, Einleitung
Nach dem vorletzten Gedankenstrich ist das Wort „und“ anzufügen.

— Seite 922, Nummer 23, zweite Änderungsrichtlinie
statt: „Abl. Nr. L 085 . . .“
muß es heißen: „Abl. Nr. L 85 . . .“

— Seite 922, Nummer 25
statt: „Freisetzung genetische veränderter Organismen“
muß es heißen: „Freisetzung genetisch veränderter Organismen“

Anhang XXI

— Seite 938, Pkt. 7 c
Nummer 27 ist ohne Einrückung zu Nummer 26 zu schreiben.

Anhang XXII

— Seite
statt: „— die Adressaten der Gemeinschaftsakte“
muß es heißen: „— die Adressaten der gemeinschaftlichen Rechtsakte“

IV. Schlußakte

— Seite 974
Der Titel der Erklärung Nr. 19 lautet wie folgt (Streichung des wiederholenden Teils des Titels der vorangehenden Erklärung): „19: Erklärung der Europäischen Gemeinschaft“

— Seite 975
In dem Titel der Erklärung Nr. 35 muß es statt „der Europäischen Gemeinschaften“ heißen: „der Europäischen Gemeinschaft“

V. Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien

— Seite 1005, Gemeinsame Erklärungen zum Tierschutz
statt: „Unterschiedlichkeiten“
muß es heißen: „Unterschiede“

VI. Erklärungen der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten

- Seite 1024, Erklärung zur Amtshilfe
statt: „welche sie der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Spezialitätsprinzips beimessen“
muß es heißen: „welche sie den Prinzipien der Geheimhaltung und der Spezialität beismessen“

VIII. Vereinbarung über die Veröffentlichung der Informationen, die für den EWR von Bedeutung sind

- Seite 1053, Briefwechsel letzter Absatz
statt: „seitens schuß der EFTA-Staaten und dem EFTA-Gerichtshof“
muß es heißen: „seitens ... des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten und des EFTA-Gerichtshofs“
- Seite 1057, Briefwechsel, letzter Absatz, Vereinbarung über Veröffentlichung der Informationen.
Dieselbe Korrektur wie vorstehend.

XI. Abkommen in der Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen**Anhang I, Vereinbarung über den gegenseitigen Handel mit Käse**

- Seite 1073, Nummer 1, Abschnitt A. Bei der Einfuhr nach Österreich
statt: „Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform“
muß es heißen: „Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig“
- statt: „Käse, andere als Schmelzkäse“
muß es heißen: „Käse, ausgenommen Schmelzkäse“
- Seite 1073, Nummer 1, Überschrift „Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft“
statt: „Buchstabe „A“ vor diesem Titel“
muß es heißen: Buchstabe „B“
- statt: „Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform“
muß es heißen: „noch pulverförmig“
- Seite 1073, Nummer 2
statt: „die Lizenzen für die Einfuhr nach Österreich“

muß es heißen: „die Bewilligungen für die Einfuhr nach Österreich“

statt: „die Einzelheiten der Lizenzerteilung“
muß es heißen: „die Einzelheiten der Erteilung der Bewilligungen“

— Seite 1074, Nummer 3, zweiter Absatz
statt: „für einheimische und eingeführte Käsesorten“
muß es heißen: „für inländische und eingeführte Käsesorten“

— Seite 1074, Nummer 7
statt: „Die am 31. Juli 1987 unterzeichnete Vereinbarung ... erlischt, sobald diese Vereinbarung in Kraft tritt.“
muß es heißen: „Das am 31. Juli 1987 unterzeichnete Abkommen ... tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.“

Anhang II, Vereinbarung über Frucht- und Gemüsesäfte

- Seite 1075, Nummer 6
statt: „können auf Antrag einer der Vertragsparteien Konsultationen stattfinden“
muß es heißen: „sind auf Antrag einer der Vertragsparteien Konsultationen zu führen“

Anhang III, Vereinbarung über Weine

- Seite 1077, Nummer 4, erster Absatz
statt: „der dem Weingesetz der Republik Österreich von 1985 entsprechenden und unter den KN-Code ex 2004 21 fallenden Qualitätsweine mit Ursprung in Österreich“
muß es heißen: „für im Weingesetz der Republik Österreich von 1985 genannte und unter den HS-Code ex 2004 21 fallende Qualitätsweine mit Ursprung in Österreich“
- Seite 1078, Nummer 5
statt: „der dem Weingesetz der Republik Österreich von 1985 entsprechenden und unter den KN-Code ex 2004 10 fallenden Qualitätschaumweine mit Ursprung in Österreich“
muß es heißen: „für im Weingesetz der Republik Österreich von 1985 genannte und unter den HS-Code ex 2004 10 fallende Qualitätsschaumweine mit Ursprung in Österreich“

Zu 460 der Beilagen

7

- Seite 1078, Nummer 6
statt: „Einfuhrlizenz“ muß es zweimal „Einfuhrbewilligung“ heißen.
- statt: „Lizenzen“ muß es zweimal „Einfuhrbewilligungen“ heißen.
- statt: „einheimischer Weine“ muß es „inländischer Weine“ heißen.

Anhang V, Zollzugeständnisse der Republik Österreich

Die Seiten 1081—1083 werden durch die beigefügten Seiten ersetzt (Anpassung an österreichische Zollterminologie)

Anhang IV, Vereinbarung im Schweinefleischsektor

- Seite 1080, Tabelle

In der Tabelle muß es statt „Einfuhrabgabe“ heißen „Einfuhrabschöpfung“ und statt „Abgabe“ dreimal „Abschöpfung“

Statt „Speck . . .“ muß es heißen „durchwachsener Speck . . .“

Unter Nr. 3 ist das Wort „jedoch“ zu streichen.

Anhang VI, Ursprungsregeln, Anlage

Die Liste der Seiten 1086—1087 wird durch die beigefügten Seiten ersetzt (Anpassung an österreichische Zollterminologie)

Anhang V**Zollzugeständnisse der Republik Österreich an die Europäische Gemeinschaft**

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens erhebt die Republik Österreich die nachstehend genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft:

- 0603 -- Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:
 - 10 - frisch:
 - ex 10 - Strelitzia, Anthurium, Protea, Ornithogalum
- 0709 -- Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
 - 30 - Auberginen
 - 90 - anderes:
 - A - Kürbisse aller Arten:
 - ex A - Zucchini (Courgettes)
- 0802 -- Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
 - (10) - Mandeln:
 - 11 - - in Schale
 - - ohne Schale
 - (20) - Haselnüsse (Corylus-Arten):
 - 21 - - in Schale
 - 22 - - ohne Schale
 - (30) Walnüsse:
 - 31 - - in Schale
 - - ohne Schale
 - 90 - andere:
 - A - Pinienkerne
- 0803 00 Bananen, (einschließlich Mehlbananen), frisch oder getrocknet

Zu 460 der Beilagen

- 0804 -- Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:
- 20 - Feigen:
B - getrocknet
 - 30 - Ananas
- 0805 -- Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
- 10 - Orangen
 - 20 - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
 - 30 - Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und saure Limetten (Citrus aurantifolia)
- 0806 -- Weintrauben, frisch oder getrocknet:
- 20 - getrocknet
- 0812 -- Früchte, vorläufig
Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
- 90 - andere:
ex 90 — Marillen
- 0813 -- Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
- 10 - Marillen
 - 50 - Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels
- 0905 00 Vanille
- 0910 -- Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:
- 20 - Safran
- 1211 -- Pflanzen, Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte), wie sie hauptsächlich zur Herstellung von Parfümwaren, für medizinische Zwecke oder für Insekticide, Fungicide oder ähnliche Waren verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder pulverisiert:
- 10 - Süßholzwurzeln
 - 20 - Ginsengwurzeln
 - 90 - andere
- 1509 -- Olivenöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
- 10 - Jungfernöl
 - 90 - anderes
- 2002 -- Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
- 10 - Tomaten, ganz oder in Stücken
- 2005 -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
- 70 - Oliven
 - 90 - anderes Gemüse und Gemüsemischungen:
 - A - anderes Gemüse:
 - 3 - Kapern
 - 5 - Artischocken

Zu 460 der Beilagen

9

- 2008 -- Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
- 20 - Ananas¹⁾
 30 - Zitrusfrüchte¹⁾
- 2208 -- Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden:
- 30 - Whisky:
 ex 30 - Irish Whiskey²⁾
 40 - Rum und Taffia²⁾
 90 - andere:
 ex D - Waren, die Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten:
 1 - Irish cream liqueurs
 2 - Ouzo

¹⁾ Vorbehaltlich eines Preisausgleichs für zugesetzten Zucker.²⁾ Die Einräumung der Zollfreiheit unterliegt den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.Anlage**Liste von Waren, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, und für die andere Voraussetzungen als die Ursprungseigenschaft der vollständigen Erzeugung gelten**

HS-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 0210	Schinken und durchwachsener Speck, getrocknet oder geräuchert	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Nrn. 0103, 0203 oder 0210 vollständig erzeugt sind
ex 0406	Käse	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sind
ex 1601	Salami und andere Würste	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1, 2 und 16 vollständig erzeugt sind
ex 2002	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	Herstellen bei dem alle verwendeten Tomaten des Kapitels 7 oder 20 vollständig erzeugt sind
ex 2005	Oliven, Kapern und Artischocken, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Herstellen bei dem alle verwendeten Oliven, Kapern und Artischocken vollständig erzeugt sind
ex 2008	Ananas und Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen bei dem alle verwendeten Früchte vollständig erzeugt sind
2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzurichten sind; jedoch dürfen die in der anderen Vertragspartei vollständig erzeugten Vormaterialien der Nummer 2009 verwendet werden

HS-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 2204	Qualitätswein, auch Qualitätsschaumwein und Retsina, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	Herstellen bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind
ex 2208	Irish Whiskey, Rum und Taffia, Irish cream liqueurs und Ouzo	Herstellen: — aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 2207 oder 2208 einzureihen sind, und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind